

SATZUNG

des Christlichen Hilfsvereins Wismar e.V.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Name

Der Verein führt den Namen Christlicher Hilfsverein Wismar; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein". Der Verein ist Trägerverein für Arbeitsgruppen. Die erste Arbeitsgruppe ist die "Albanienhilfe Wismar".

2. Sitz

Sitz des Vereins ist Wismar.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN DES VEREINS

Der Verein ist dem christlichen Glauben verpflichtet. Dem entspricht die Arbeit auf folgenden Gebieten:

1. Maßnahmen zur Unterstützung körperlicher bzw. wirtschaftlich Hilfsbedürftiger

Planung, Organisation und Durchführung von

- *Hilfstransporten*
- *Maßnahmen medizinischer Hilfe*
- *und anderen geeigneten Maßnahmen*

2. Förderung der Völkerverständigung

Planung, Organisation und Durchführung von

- *Begegnungen mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen,*
- *gemeinsamen Bildungs- und Aufbauprojekten,*
- *sowie Durchführung von Sozialarbeit und Jugendsozialarbeit.*

3. Förderung des christlichen Glaubens

Planung, Organisation und Durchführung von

- *Weiterbildung und Motivation auf christlicher Grundlage*
- *christlich - missionarischer Arbeit und Gemeindeaufbau,*
- *Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien, Frauen und Männern.*
- *Unterstützung allgemeinnütziger und kirchlicher Aufgaben,*
- *weitere Maßnahmen die dem Auftrag christlicher Nächstenliebe entsprechen wie: medizinischer Weiterbildung und Unterstützung der schulischen Bildung*
- *Unterstützung von Christen ohne Unterschied in der Konfession*

4. Förderung der Jugendarbeit

Der Verein fördert offene und thematische Jugendarbeit. Er kann Jugendhilfemaßnahmen, Jugendpflege und Jugendsozialarbeit übernehmen. Alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit, die zur Völkerverständigung führen können, kann der Verein wahrnehmen.

Diese Tätigkeiten erfordern Aktivitäten im Heimatland, sowie im Zielland der Hilfe.

Der Verein arbeitet für Albanien. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann das Tätigkeitsgebiet verändert werden.

Parteilpolitische Zielsetzungen liegen dem Verein fern.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und allgemein - kirchliche Zwecke tätig. Eine Veränderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

2. Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Zweckentfremdung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nicht zweckentfremdet werden. Rückerstattungen stehen den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Der Verein besteht aus:

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Häufigkeit der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im April, einzuberufen (Jahresversammlung).

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr und Entlassung des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes des Kassenführers über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines
- f) Auflösung des Vereins.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Gegenstand muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von 25% der Mitglieder vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn es mindestens 25% der Mitglieder beantragen.

4. Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Das gilt auch für Wahlen. Die §§ 8 und 9 der Satzung bleiben unberührt.

5. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

D:\Dokumente\CHW\Verein allgemein\Vorstandssitzung\Satzung neu 2003.doc Erstelldatum 01.10.2003 10:57:00

6. Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

7. Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch schriftliche Mitteilung oder durch Bekanntgabe in einer regionalen Tageszeitung.

§ 6 VORSTAND

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) von einer, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern

2. Vertretung

Der Vorsitzende zusammen mit seinem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

3. Beschlüsse

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

4. Kreditaufnahme

Zur Kreditaufnahme über einen Betrag bis zu insgesamt DM 500,- ist der Vorstand berechtigt. Bei Krediten über DM 500,- bedarf die Kreditaufnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

5. Wiederwahl

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 7 MITGLIEDER UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen, Kirchengemeinden, kirchliche Werke und rechtsfähige Vereine sein. Alle haben nur eine Stimme. Aufnahmeerklärungen sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die dem Verein beitreten wollen, müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren durch

Tod des Mitgliedes

Kündigung der Mitgliedschaft.

Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschluß des Mitgliedes.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder die schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung kann Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

3. Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge, die jährlich auf der Jahresversammlung neu festgesetzt werden.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vom Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Sie bedürfen bei der Abstimmung einer dreiviertel Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Auflösungsantrag

Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist frühestens 14 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

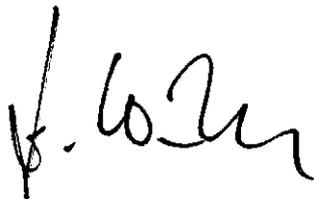
2. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelisch – methodistischen Kirche in Norddeutschland (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 SCHLUßBESTIMMUNGEN

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.3.95 beschlossen.



Christlicher Hilfsverein
Wismar e.V.
Mitglied im Diakonischen Werk
Turnplatz 4 • 23970 Wismar

Satzung neu